



Förderverein SV Hegnach 1997 e.V.
Wir fördern Erfolge!

Satzung des Fördervereins SV Hegnach 1997 e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein SV Hegnach 1997. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hegnach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des SV Hegnach 1947 e.V. vor allem in den Bereichen Sport, Kultur und Kunst.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i. S. d.

§ 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandschaft des Fördervereins empfiehlt die Verwendung der Gelder. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
 2. bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 3. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und wird vom Kassier per Lastschrift eingezogen. Eine Bezahlung gegen Rechnungstellung oder in bar ist nicht möglich.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (4) Vorstandsmitglieder des SV Hegnach 1947 e.V. können keine Vorstandsfunktion im Förderverein übernehmen.

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassier und der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 - 3: Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 4. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
 5. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 8. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1 / 5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
- (5) Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einem Beauftragten geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen In der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 1. der 1. Vorstand
 2. der 2. Vorstand
 3. der Kassier
 4. der Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch einsetzen.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12 Die Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (4) An der jährlichen Kassenprüfung können zwei beauftragte Mitglieder aus der Vorstandschaft des SV Hegnach 1947 e.V. teilnehmen um zu prüfen, ob die Mittelnutzung satzungsgemäß verwendet werden.

§ 13 Strafen

- (1) Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat, bestraft werden mit:
 1. Verwarnung
 2. Geldstrafe bis 250,00 Euro
 3. Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Abs. 3)
- (2) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen die Strafe steht dem Betroffenen der Einspruch zur Mitgliederversammlung innerhalb von 1 Monat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 14 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Hegnach 1947 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2019 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.